

Widerspruch gegen Videoüberwachung im Ravensberger Park

Mit Widerspruchsschreiben vom 23. März 2001 (siehe Anlage) habe ich rechtliche Schritte gegen die Inbetriebnahme der Videoüberwachungskameras im Ravensberger Park eingeleitet. Je nach Entscheidung der zuständigen Widerspruchsbehörde sind weitere rechtliche Schritte - gegebenenfalls eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden - beabsichtigt.

Meine Beweggründe für dieses Vorgehen ergeben sich im wesentlichen aus dem anliegenden Schreiben. Ausgangspunkt ist zunächst die Überzeugung, dass mit der Inbetriebnahme der Videokameras **ein gravierender Eingriff in meine Rechte** - und nicht nur in meine - zwangsläufig verbunden ist, insbesondere in mein Recht auf Gemeingebrauch des für alle Bürgerinnen und Bürger öffentlich zugänglichen Ravensberger Parks in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Freiheitsrecht einerseits und in mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits. Da ich einen Eingriff in die genannten Rechte jeweils nur vermeiden kann, wenn ich entweder auf den Gebrauch des einen verzichte oder aber die zwangsläufige Verletzung des anderen hinnehme, ist insgesamt eine Rechtsverletzung evident.

Die Maßnahme findet seine gesetzliche Grundlage in § 15a des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes in der Fassung vom 9.5.2000 - ob diese Gesetzesänderung mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar ist, mag zunächst dahinstehen, denn ich bin der Auffassung, dass **die engen gesetzlichen Voraussetzungen des § 15a im vorliegenden Fall gar nicht erfüllt sind** oder aber, falls sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und Genehmigung (Sommer 2000) vorgelegen haben sollten, inzwischen nicht mehr gegeben sind, so dass die bereits installierte Anlage nicht hätte in Betrieb gehen dürfen:

Jedenfalls am 23. Februar 2001 war der Ravensberger Park nach den mir vorliegenden Informationen **kein sog. „Kriminalitätsbrennpunkt“** mehr, an dem ‚wiederholt Straftaten von erheblicher Bedeutung‘ begangen wurden; zumindest sind aber keine ‚Tatsachen ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen, dass dort - ohne den Einsatz dieser ‚optisch-technischen Mittel‘ - weitere Straftaten vergleichbarer Intensität und Häufigkeit begangen würden‘. Darüber hinaus erweist sich die Maßnahme, deren Geeignetheit ‚zur Verhütung von Straftaten‘ zumindest fraglich ist, in mehrfacher Hinsicht als unverhältnismäßig.

Von den rechtlichen Argumenten abgesehen erscheint nicht nur mir die Aktion zudem **sozial- und kriminalpolitisch fragwürdig**: Zu einem Zeitpunkt, an dem der Stadt Bielefeld und ihren Ordnungshütern bescheinigt wird, die ‚sicherste Großstadt in NRW‘ zu sein, ist sie zugleich die erste die meint, wegen eines vermeintlichen ‚Kriminalitätsbrennpunktes‘ die Videoüberwachung öffentlicher Räume beantragen zu müssen. Nachdem vor nicht allzu langer Zeit die ‚neue Kultur des Hinschauens‘ propagiert wurde, mit der die Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Teilnahme an der Gewährleistung öffentlicher Sicherheit gewonnen werden sollten, erweist sich **die ‚neueste Kultur des Hinschauens‘** - nämlich die offene Videoüberwachung - als das genaue Gegenteil: Die Bürgerinnen und Bürger werden zu Objekten eines kriminalpolizeilichen Sicherheits- und Überwachungsstaates, dessen Objektivitäten sie sich nur entweder passiv unterwerfen oder aber unter Preisgabe anderer Rechte ausweichen können. Was nützen ihnen ‚angstfreie Räume‘, wenn in denselben Räumen zugleich die Angst vor lückenloser Überwachung und Ausforschung grassiert?

Bielefeld, den 28.3.2001

DR.IUR. HELMUT POLLÄHNE

**APFELSTRASSE 203
33611 BIELEFELD
(0521) 45 13 09
FAX (0521) 17 35 29**

• Dr. Helmut Pollähne • Apfelstr.203 • 33611 Bielefeld •

an den
Polizeipräsidenten

in Bielefeld

Bielefeld, den 23. März 2001

„Offener Einsatz optisch-technischer Mittel“
- Videoüberwachung im Ravensberger Park -

Hiermit lege ich gegen die Installation und Inbetriebnahme von 4 Videokameras im Ravensberger Park

W i d e r s p r u c h

ein. Zur Begründung wird zunächst - vorbehaltlich ergänzender Ausführungen im weiteren Verfahren - folgendes ausgeführt:

Ausweislich verschiedener Pressemeldungen wurden die vier Kameras in der Zeit vom 10.1. bis 16.2.2001 an verschiedenen Stellen des Ravensberger Parks installiert (NW vom 11.1. und 17./18.2.2001) und am 23. Februar 2001 in Betrieb genommen (NW vom 24./25.2.2001). Vorausgegangen war ein Antrag des Bielefelder Polizeipräsidenten (mir unbekanntes Datum) gemäß § 15a PolG-NW, der zunächst am 13.6.2000 von der Bezirksregierung (NW vom 14.6.2000) und schließlich am 12.7.2000 vom Innenministerium genehmigt wurde (NW vom 13.7.2000). Zuvor hatte bereits die Bezirksvertretung Mitte (NW vom 10.6.2000) und der Hauptausschuss des Rates der Stadt Bielefeld jeweils mehrheitlich zugestimmt (NW vom 16.6.2000).

Diese Maßnahme ist geeignet, mich in meinen Rechten zu verletzen:

Mein Recht auf Gemeingebrauch (auch) des allgemein zugänglichen Ravensberger Parks gemäß § 14 Abs.1 StrWG-NW idF d.Bek vom 23.9.1995 als spezielle Ausprägung des allgemeinen Freiheitsrechts aus Art.2 Abs.1 des Grundgesetzes kann ich zukünftig nurmehr wahrnehmen unter Inkaufnahme eines massiven Eingriffs in mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art.2 Abs.1 iVm Art.1 Abs.1 des Grundgesetzes sowie Art.4 Abs.2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung. Da ich einen Eingriff in die genannten Rechte jeweils nur vermeiden kann, wenn ich entweder auf den Gebrauch des einen verzichte oder aber die zwangsläufige Verletzung des anderen hinnehme, ist insgesamt eine Rechtsverletzung evident. Selbst im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur Änderung des DatschG (s.u.) wurde aus den Reihen der Regierungskoalition darauf hingewiesen, dass es sich bei der Videoüberwachung „um einen schweren Eingriff in der Grundrechte der Menschen [handele] ... Hier gelte es, den Überwachungsstaat zu vermeiden“ (LT-Drucks 12/4780 S.68), und über die Rechtfertigung eines „derartig tiefen Eingriffs in Grundrechte“ diskutiert (LT-Drucks 12/4899).

Ob die Neuregelung des „offenen Einsatzes optisch-technischer Mittel“ im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz durch das am 9. Mai 2000 verabschiedete „Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes“ (welche Ironie der Gesetzgebungsgeschichte) einer verfassungsrechtlichen Prüfung und gegebenenfalls verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhielte, mag zunächst dahingestellt bleiben (mit meinen Zweifeln daran stehe ich freilich nicht alleine) ... Meines Wissens und Erachtens liegen jedoch bereits die nach geltendem Recht erforderlichen Voraussetzungen nicht - zumindest nicht mehr - vor.

Gemäß § 15a Abs.1 Satz 1 PolG n.F. kann die Polizei „einzelne öffentlich zugängliche Orte ... mittels Bildübertragung beobachten“, wenn an diesen Orten „wiederholt Straftaten begangen wurden ... solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden“, wobei es sich gemäß Abs.4 um Straftaten „von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 8 Abs.3 [PolG] sowie die im Sinne der §§ 224, 244 Abs.1 Nr.1 StGB“ handeln muß.

Beide Voraussetzungen sind im Falle der Videoüberwachung des Ravensberger Parks nicht erfüllt:

- Weder hinsichtlich der Intensität noch der Häufigkeit der erforderlichen Anlasstaten ist die gesetzliche Voraussetzung für den „offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ gegeben - zumindest lag diese Voraussetzung spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme am 23.2.2001 nicht (mehr) vor. Trotz der Unschärfe des tatbestandlichen Merkmals ‚Ort, an dem wiederholt Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen wurden‘, das durch die im Gesetzgebungsverfahren verwandte Kategorie des ‚Kriminalitätsbrennpunkts‘ (LT-Drucks 12/4780 S.65) keinesfalls schärfer wird, sehe ich keine hinreichende Tatsachengrundlage für diese Annahme.
- Ungeachtet der empirischen Unsicherheit des Vorliegens der ersten Voraussetzung sind keine Tatsachen ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass im Ravensberger Park - ohne den Einsatz dieser ‚optisch-technischen Mittel‘ - weitere Straftaten in vergleichbarer Intensität und Häufigkeit (Prognosestaten) begangen würden; vielmehr legt die für Bielefeld offiziell registrierte Kriminalitätsentwicklung seit Antragstellung den gegenteiligen Schluss nahe: Es ist nicht nur kriminalpoli-tisch kurios sondern eben auch rechtlich fragwürdig, wenn ausgerechnet die „sicherste Großstadt in NRW“ (vgl. NW vom 13.3.2001) eine der ersten ist, die meint von der Möglichkeit Gebrauch machen zu müssen, mittels Videoüberwachung Straftaten zu verhüten ...

Im übrigen erweist sich der mit der Maßnahme zwangsläufig verbundene massive Eingriff in Grundrechte in mehrfacher Hinsicht als unverhältnismäßig:

- Ihre Geeignetheit „zur Verhütung von Straftaten“ (§ 15a Abs.1 Satz 1) ist zumindest fraglich: Die bloße Verlagerung von Straftaten aus dem nunmehr unter Beobachtung stehenden Bereich in andere bisher (noch) nicht überwachte Bereiche der Stadt erweist sich zwar möglicherweise als naheliegende Konsequenz der Maßnahme, nicht jedoch als ausreichende Legitimation des Eingriffs. Es kann nicht im Sinne des Polizeirechts und der zu seiner Ausführung bestellten Polizei sein, Straftaten lediglich an dem beobachteten Ort zu ‚verhüten‘ ohne Rücksicht darauf, ob sie womöglich statt dessen an anderen weniger beobachteten Orten verübt werden. Der Gesetzgeber hat in den Beratungen ausdrücklich klar gestellt, „dass die Beobachtung nicht gestattet ist, wenn sie lediglich der Verdrängung dienen soll“ (LT-Drucks 12/4780 S.65). Dass die Maßnahme überhaupt geeignet ist, irgend eine Straftat zu verhüten, wird bezweifelt - jedenfalls wird sie spätestens dann unzulässig, wenn sich zeigt, dass der angestrebte Zweck „nicht erreicht werden kann“ (§ 2 Abs.3 PolG).
- Ob eine solche (zweifelhafte) Verhütung von Straftaten eine ausreichende Legitimation für den Eingriff in geschützte Rechte darstellen könnte, mag zunächst offen bleiben: Der häufig als vorrangig genannte Zweck der Maßnahme als Beitrag zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger (vgl LT-Drucks 12/4780 S.65) stellt jedoch - ungeachtet der nicht nur aus meiner Sicht fragwürdigen Einseitigkeit des jener Argumentation zugrundeliegenden ‚Sicherheitsbegriffs‘ - keine gesetzlich sanktionierte Eingriffsgrundlage dar. Es macht schließlich auch wenig Sinn, die ‚sichere Benutzbarkeit‘ des Ravensberger Parks nur um den Preis anderweitiger Verletzungen der Grundrechtssicherheit gewährleisten zu wollen - ein ‚sicherheitspolitisches‘ Danaergeschenk ... Oder um noch einmal auf die gesetzgeberischen Intentionen

einzuweisen: Was nützt den Bürgerinnen und Bürgern die „Schaffung ‚angstfreier Räume‘“ (LT-Drucks aaO), wenn in denselben ‚Räumen‘ zugleich die Angst vor lückenloser Überwachung und Ausforschung grassiert.

- Einmal angenommen, die Maßnahme erwiese sich als geeignet zur Erreichung eines gesetzlich und verfassungsrechtlich legitimen Zwecks, so muß doch - zumal im konkreten Fall - deren Erforderlichkeit in Frage gestellt werden: Dass andere geeignete Mittel mit geringerer Eingriffsintensität, denen der Vorrang gebührte (vgl. § 2 Abs. 1 PolG), nicht zur Verfügung stehen, wird bestritten.
- Schließlich darf die Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, „der zu dem erstrebten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht“ (§ 2 Abs. 2 PolG). Dabei muß im vorliegenden Fall die Gesamtheit der durch die Maßnahme herbeigeführten Nachteile aller durch die Videoüberwachung in ihren Rechten verletzten Bürgerinnen und Bürger mit ‚dem erstrebten Zweck‘ in Beziehung gesetzt werden. Geht man davon aus, dass der erstrebte Zweck die ‚Verhütung von Straftaten‘ ist und akzeptiert darüber hinaus - trotz rechtlicher Bedenken (s.o.) - den Zweck der Steigerung des allgemeinen subjektiven Sicherheitsempfindens, so erweist sich die Maßnahme gleichwohl als unverhältnismäßig, weil die Verletzung der Rechte einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, von denen keinerlei ‚Gefahr für die öffentliche Sicherheit‘ ausgeht, zwangsläufig in Kauf genommen wird. Dies gilt umso mehr als die Bürgerinnen und Bürger, deren legitime Sicherheitsinteressen geschützt werden sollen, nicht verhindern können sondern vielmehr tatenlos hinnehmen müssen, dass zu diesem Zweck zugleich massiv in ihre Rechte eingegriffen wird, wenn sie nicht (unfreiwillig) andere Rechte preisgeben wollen.

Nach allem erweist sich die Maßnahme als unzulässiger Eingriff in meine Grundrechte und damit als rechtswidrig, weswegen ich im Wege dieses Widerspruchs die Aufhebung der Maßnahme - zumindest die Außerbetriebnahme der installierten Überwachungskameras - begehre. Ich gehe davon aus, dass mein Widerspruch gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung hat.

mit freundlichen Grüßen

[Dr. iur. Helmut Pollähne]